Bundesrat Drucksache **466/99**

17.08.99

In - K

Gesetzesantrag

**der Länder Bayern,
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der Annäherung des Fachhochschulabschlusses an den Universitätsabschluß soll Fachhochschulabsolventen geeigneter Fachrichtung mit nachfolgendem erfolgreich abgeschlossenem Promotionsverfahren der Zugang zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes eröffnet werden. Es besteht zwar unverändert ein Unterschied zwischen Universitäts- und Fachhochschulabsolventen. Die in einem Promotionsverfahren einer Universität erworbene Promotion stellt jedoch eine besondere Qualifikation im Sinne einer Zusatzqualifikation zum Fachhochschulabschluss dar. Sie zeigt außerdem die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

B. Lösung

Durch die Zulassung von Fachhochschulabsolventen geeigneter Fachrichtungen mit Promotion zum Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst in Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes können bestehende Unterschiede der Hochschulausbildungen ausgeglichen werden. Durch die gemeinsame den Vorbereitungsdienst abschließende Laufbahnprüfung wird nicht nur dem verfassungsrechtlichen Leistungsgrundsatz Rechnung getragen, sondern insbesondere auch die Vergleichbarkeit mit den Universitätsabsolventen gewährleistet.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit den Änderungen sind keine Mehrkosten verbunden. Die Änderungen führen nicht zu Stellenmehrungen in den öffentlichen Haushalten.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrat Drucksache **466/99**

17.08.99

In - K

Gesetzesantrag

der Länder Bayern,
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 27. Juli 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung und der Landesregierung von Baden-Württemberg übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch .... (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   „4. für die Laufbahnen des höheren Dienstes ein nach Absatz 3 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule; geeignet ist auch ein entsprechendes Studium an einer Fachhochschule, wenn zusätzlich ein Promotionsverfahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im gleichen Gebiet erfolgreich abgeschlossen worden ist."

2. In § 14 Abs. 6 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „§ 13 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der Annäherung des Fachhochschulabschlusses an den Universitätsabschluß soll Fachhochschulabsolventen geeigneter Fachrichtung mit nachfolgendem erfolgreich abgeschlossenem Promotionsverfahren der Zugang zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes eröffnet werden. Es besteht zwar unverändert ein Unterschied zwischen Universitäts- und Fachhochschulabsolventen. Die in einem Promotionsverfahren einer Universität erworbene Promotion stellt jedoch eine besondere Qualifikation im Sinne einer Zusatzqualifikation zum Fachhochschulabschluss dar. Sie zeigt außerdem die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

Durch die Zulassung von Fachhochschulabsolventen geeigneter Fachrichtungen mit Promotion zum Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst in Änderung des § 13 Abs. 2 Nr. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz können bestehende Unterschiede der Hochschulausbildungen ausgeglichen werden. Durch die gemeinsame den Vorbereitungsdienst abschließende Laufbahnprüfung wird nicht nur dem verfassungsrechtlichen Leistungsgrundsatz Rechnung getragen, sondern insbesondere auch die Vergleichbarkeit mit den Universitätsabsolventen gewährleistet.

Gleichzeitig ist eine Änderung des § 14 Abs. 6 BRRG erforderlich. Nach dieser Vorschrift können für Beamte besonderer Fachrichtungen anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. Die Vergleichbarkeit von Universitätsabsolventen mit Fachhochschulabsolventen mit Promotion ist in diesem Fall nicht gegeben, da Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung nicht durchgeführt werden.